

Amt Niepars
Der Amtsvorsteher
Hauptamt
eingereicht am 12.11.2001

Niepars, 26.11.2001
Drucksache 82/2001
Beschluss Nr. 93-16/01

Gemeindevertretung
Groß Kordshagen

x öffentlich
nicht öffentlich

Beschlußvorlage

Beratungsgegenstand

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen

Beschlußvorschlag

Folgende Paragraphen werden geändert:

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 250 €.
 2. Ausgaben im Sinne des § 52 KV werden bis zu folgender Höhe als unerheblich angesehen:
Verwaltungshaushalt
 - a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall bis zu 1.000 € oder bis zu 10 % des Einzelansatzes, jedoch höchstens 2.500 € betragen,
 - b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall bis zu 1.000 € betragen,Vermögenshaushalt
 - a) überplanmäßige Ausgabe, wenn sie im Einzelfall bis zu 12.500 € oder bis zu 10 % des Einzelansatzes, jedoch höchstens bis zu 25.000 € betragen.
 - b) außerplanmäßige Ausgabe, wenn sie im Einzelfall bis zu 12.500 € betragen.

§ 7
Entschädigungsordnung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Gemeindevertretung
 - b) der Ausschüsseein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld von 63 € und sachkundige Einwohner ein Sitzungsgeld von 25 € für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 403 € nach § 8 der Entschädigungsverordnung.
- (4) Der erste und zweite Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 € (1/30 von 403 €) für Tage, an denen sie den Bürgermeister wegen dessen Verhinderung vertreten.

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kordshagen tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Groß Kordshagen,

Bürgermeister